

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0771/2016/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 13.05.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 13.05.2016 im Verwaltungshaushalt auf 8.944,43 € sowie im Vermögenshaushalt auf 7.957,45 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 8.944,43 € sowie im Vermögenshaushalt mit 7.957,45 € zu genehmigen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 13.05.2016)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Stand 13.05.2016</u>	Verwaltungshaushalt						
02000.655000	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	5.000,00	8.330,00	3.330,00	0,00	3.330,00	Rechtsberatung und Verfahrensbegleitung für die Förderung der Ansiedlung einer Arztpraxis in der Gemeinde Moorrege
63000.713000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	33.800,00	39.414,43	5.614,43	0,00	5.614,43	Erhöhung des Umlagebeitrages ab 2016 von 0,30 €/qm auf 0,35 €/qm Umlagefläche
	Summe	38.800,00	47.744,43	8.944,43	0,00	8.944,43	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						8.944,43	
	Vermögenshaushalt						
88150.950000	Baukosten alte Schule Klinkerstraße	0,00	7.957,45	7.957,45	0,00	7.957,45	Montage eines Stabmattenzaunes an der alten Schule Klinkerstraße
	Summe	0,00	7.957,45	7.957,45	0,00	7.957,45	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						7.957,45	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0773/2016/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 31.05.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2015 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

- siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung vom 26.05.2016 -

Stellungnahme der Verwaltung:

- gemäß Anlage -

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 5.827.517,16 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 830.431,20 € abschließt, fest.

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 26.05.2016

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	5.827.605,59	549.431,20	6.377.036,79
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		281.000,00	281.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	88,43	0,00	88,43
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	5.827.517,16	830.431,20	6.657.948,36
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 12.790,24 EUR	5.841.289,71	442.577,87	6.283.867,58
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	387.853,33	387.853,33
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	13.772,55	0,00	13.772,55
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	5.827.517,16	830.431,20	6.657.948,36
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Moorrege, den 26.05.2016

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 für
die Gemeinde Moorrege
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Sören Weinberg
2. Herr Michael Adam

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Jens Neumann
Frau Nicole Förthmann vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen:

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Michael Adam

J. Neumann

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0766/2016/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.05.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

Jahresrechnung 2015 DRK-Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2015 für das DRK-Kinderhaus Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 550.969,58 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 593.179,50 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 42.209,92 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Defizit ergibt sich aus den nicht geflossenen Mitteln der Kreises Pinneberg sowie einer Nachzahlung an den Kreis Pinneberg. Bei dem Betriebskostenzuschuss fehlen rund 250,00 Euro. Für die Landesmittel 2015 wurden lediglich Abschläge gezahlt. Die Einnahmen bei dem Kostenausgleich sind niedriger, da bis zum 31.07.2015 ein auswärtiges Kind die Einrichtung besucht hat. Seit dem 01.08.2015 besuchen nur noch Moorreger Kinder die Einrichtung, so dass in Zukunft nicht mehr mit Einnahmen aus dem Kostenausgleich gerechnet werden kann.

Über den Haushalt der Gemeinde wurden anteilige Betriebskosten für Abwasser, Wasser, Gebäudeversicherung, Heizung, Müll- und Kehrgebühren in Höhe von 8.219,44 Euro, sowie 3.532,36 Euro für die Gebäudeunterhaltung gezahlt.

Der zu buchende Mietwert betrug 55.665,80 Euro. Diese vorgenannten Beträge sind in der Jahresrechnung unter Mieten/Kapitaldienst mit 67.417,60 Euro dargestellt.

Der Kreis Pinneberg hat die Abrechnung der Landesmittel 2012 und 2013 im Jahr 2015 erstellt. Für das DRK- Kinderhaus ergibt sich hieraus eine Nachzahlung von 16.866,84 Euro. Diese Nachzahlung ist im Defizit für das 2015 enthalten.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfer der Gemeinde Moorrege erfolgt in der 21. Kalenderwoche.

Finanzierung:

Das Defizit in Höhe von 42.209,92 Euro wird mit der 2. Rate für das Jahr 2016 an den DRK-Kreisverband überwiesen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Entnahme aus der Rücklage.

Fördermittel durch Dritte:

Personalkostenzuschuss des Landes U 3: 11.282,23 Euro, Ü3: 43.850,94 Euro, Betriebskostenzuschuss des Kreises: 2.558,00 Euro, Sozialstaffelausgleich des Kreises: 32.152,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2015, die mit einem Defizit in Höhe von 42.209,92 Euro abschließt, anzuerkennen.

(Weinberg)

Anlagen:

Jahresrechnung 2015

2015

KSt-Gruppe: 3200 KT Moorrege

Kostenart	Bezeichnung	Soll	Ist
		01/2015 - 12/2015	01/2015 - 12/2015

7.1	Personalkosten		
7.1.1	PersKo Verwaltung	0,00	0,00
7.1.1	PersKo pädagogisch	380.000,00-	380.642,29-
7.1.1	PersKo päd. Praktikanten	0,00	0,00
7.1.1	PersKoNebenkosten	3.500,00-	6.385,02-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich Küche	11.500,00-	10.118,82-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich Hausmeister		4.869,99-
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	3.500,00-	2.444,32-
7.1.4	Fachberatung	3.500,00-	3.620,44-
7.2	Sachkosten		
7.2.1	Verwaltungskosten	23.000,00-	24.120,97-
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	8.000,00-	5.541,68-
7.2.3	Inventar	4.950,00-	6.720,71-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	4.500,00-	4.868,37-
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5	Gebäudereinigung	23.500,00-	24.204,82-
7.2.7	Hausapotheke	250,00-	251,15-
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	7.000,00-	7.624,78-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	800,00-	978,53-
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9	Veranstaltungen	400,00-	436,63-
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	3.000,00-	3.876,65-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	750,00-	911,35-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	500,00-	477,12-
7.2.13	Lebensmittel	23.000,00-	26.521,97-
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	0,00	0,00
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	55.000,00-	69.070,20-
7.2.2	Afa Gebäude	0,00	0,00
7.2.2	Afa Inventar	0,00	0,00
	uneinbringliche Forderungen	0,00	304,77-
	sonstiges	0,00	0,00
	Aufwendungen Einzelintegration	0,00	9.188,92-
Gesamt Ausgaben		556.650,00-	593.179,50-
8.	Finanzierung		
8.1	Elternbeiträge		
	Regelkinder	135.000,00	115.360,30
	Krippe	40.000,00	25.888,50
	Hort	0,00	0,00
	Frühdienst	0,00	6.515,50
	Spätdienst	0,00	9.250,00
	Betreuungsklasse	0,00	0,00
	Integration	40.000,00	39.648,20
	Sondergruppen	0,00	0,00
	Gastkinder	0,00	0,00
	Essen Kinder	19.500,00	26.679,00
	Getränke	3.500,00	3.212,00
	Aufnahmegebühr	0,00	0,00
	Essen Personal	0,00	0,00
	Erstattung Personal	0,00	0,00
	Summe Elternbeiträge	238.000,00	226.553,50
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I		
	Defizit lfd. Jahr	164.350,00	161.850,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	55.000,00	69.070,20
	Sozialermäßigung Kommune	0,00	345,00
	Essenzuschuß	0,00	0,00

DEUTSCHES ROTES KREUZ Betriebsabrechnungsbogen
Mandant: 060 DRK KV Pinneberg e. V. - Jahresabschluss

2015

KSt-Gruppe: 3200 KT Moorrege

Kostenart	Bezeichnung	2015	
		Soll 01/2015 - 12/2015	Ist 01/2015 - 12/2015
7.1	Personalkosten		
8.3	Defizitausgleich Gemeinde II		
	Defizit lfd. Jahr	0,00	0,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	0,00	0,00
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	7.500,00	3.307,71
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis		
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00	22.396,00
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00	0,00
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	9.756,00
	Summe Sozialstaffel	0,00	32.152,00
	Kreis Betriebskostenzuschuß	2.800,00	2.558,00
8.5	Mitfinanzierung durch Land		
	Personalkostenzuschuß Ü3	89.000,00	43.850,94
	Personalkostenzuschuß U3	0,00	11.282,23
8.6	Sonstiges	0,00	0,00
	Sozialermäßigung Kommune/ Kita Taler	0,00	0,00
	Einnahmen Gesamt	556.650,00	550.969,58
	Ausgaben Gesamt	556.650,00-	593.179,50-
	Ergebnis	0,00	42.209,92-
Nachrichtlich			
	Spenden zweckgebunden	0,00	11,98
	Spendenverwendung	0,00	11,98

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0767/2016/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.05.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

Jahresrechnung 2015 DRK-Waldkindergarten Waldzauber

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat mit Schreiben vom 12.04.2016 die Jahresrechnung 2015 für den DRK-Waldkindergarten Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 89.718,82 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 93.880,42 Euro gegenüber, so dass sich eine Differenz in Höhe von 4.161,50 Euro ergibt.

Zur Jahresrechnung 2014, die mit einem Defizit in Höhe von 14.942,54 Euro abgeschlossen hat, wurde der DRK-Kreisverband gebeten Überschüsse, die sich aus den Abrechnungen der Kreis – und Landeszuschüsse des Kreises Pinneberg der Jahre 2012-2014 ergeben, umgehend an die Gemeinde Moorrege zu erstatten. Der Kreis Pinneberg hat am 24.6.2015 die Landesförderung 2012 und 2013 abgerechnet. Die hieraus resultierende Nachzahlung in Höhe von 6.198,07 Euro wurde vom DRK-Kreisverband am 25.01.2016 an die Gemeinde Moorrege gezahlt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Defizit 2015 kommt durch fehlende Zuschüsse des Kreises Pinneberg zu Stande. Der Kreis Pinneberg hat lediglich Abschläge des Betriebskosten- und Personalkostenzuschusses gezahlt. Die Abrechnungen dieser Zuschüsse durch den Kreis Pinneberg erfolgten zuletzt im Jahr 2015 für das Jahre 2013 und 2014. Hierdurch kommt es bei der Einrichtung zu einer negativen Jahresrechnung.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfer erfolgt in der 20. Kalenderwoche. Im Rahmen der Sitzung erfolgt der entsprechende Bericht.

Finanzierung:

Das Defizit in Höhe von 4.161,50 Euro ist durch Nachzahlung der Landesmittel gedeckt.

Fördermittel durch Dritte:

Personalkostenzuschuss des Landes: 15.500 Euro, Betriebskostenzuschuss des Kreises: 236,00 Euro, Sozialstaffelausgleich des Kreises: 2.822 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2015 des DRK Waldkindergartens Waldzauber anzuerkennen. Das Defizit in Höhe von 4.161,50 Euro ist zu erstatten Die Deckung erfolgt durch die bereits erhaltene Nachzahlung der Landesmittel.

(Weinberg)

Anlagen:

Jahresrechnung 2015 Waldkindergarten Waldzauber

2015

KSt-Gruppe: 4700 KT Waldzauber

Kostenart	Bezeichnung	Soll	Ist
		01/2015 - 12/2015	01/2015 - 12/2015
7.1	Personalkosten		
7.1.1	PersKo Verwaltung	0,00	0,00
7.1.1	PersKo pädagogisch	84.000,00-	84.275,15-
7.1.1	Praktikanten / ggf. Beschäftigte	0,00	0,00
7.1.1	PersKoNebenkosten	1.700,00-	751,48-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	0,00	0,00
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	800,00-	667,68-
7.1.4	Fachberatung	400,00-	521,99-
7.2	Sachkosten		
7.2.1	Verwaltungskosten	4.500,00-	4.984,51-
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	400,00-	148,29-
7.2.3	Inventar	250,00-	12,20-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	0,00	0,00
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5	Gebäudereinigung	0,00	0,00
7.2.7	Hausapotheke	50,00-	53,00-
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	700,00-	858,24-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	0,00	0,00
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9	Veranstaltungen	200,00-	298,20-
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	1.500,00-	1.168,98-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	200,00-	66,95-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	100,00-	47,94-
7.2.13	Lebensmittel	0,00	25,81-
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	0,00	0,00
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	1.200,00-	0,00
7.2.2	Afa Gebäude	0,00	0,00
7.2.2	Afa Inventar	0,00	0,00
	uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00
	sonstiges	0,00	0,00
	Aufwendungen Einzelintegration	0,00	0,00
Gesamt Ausgaben		96.000,00-	93.880,42-
8.	Finanzierung		
8.1	Elternbeiträge		
	Regelkinder	36.000,00	31.630,00
	Krippe	0,00	0,00
	Hort	0,00	0,00
	Frühdienst	0,00	0,00
	Spätdienst	0,00	3.045,00
	Betreuungsklasse	0,00	0,00
	Integration	0,00	0,00
	Sondergruppen	0,00	0,00
	Gastkinder	0,00	0,00
	Essen Kinder	0,00	0,00
	Getränke	0,00	0,00
	Aufnahmegebühr	0,00	0,00
	Essen Personal	0,00	0,00
	Erstattung Personal	0,00	0,00
	Summe Elternbeiträge	36.000,00	34.675,00
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I		
	Defizit lfd. Jahr	39.000,00	37.800,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	2.632,42-
	Schuldendienst	0,00	0,00
	Sozialermäßigung Kommune	0,00	255,50
	Essenzuschuß	0,00	0,00
8.3	Defizitausgleich Gemeinde II		

2015

KSt-Gruppe: 4700 KT Waldzauber

Kostenart	Bezeichnung	2015	
		Soll 01/2015 - 12/2015	Ist 01/2015 - 12/2015
7.1	Personalkosten		
	Defizit lfd. Jahr	0,00	0,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	0,00	0,00
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	5.000,00	5.562,75
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis		
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00	2.822,00
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00	0,00
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	0,00
	Summe Sozialstaffel	0,00	2.822,00
	Kreis Betriebskostenzuschuß	500,00	236,00
8.5	Mitfinanzierung durch Land		
	Personalkostenzuschuß Ü3	15.500,00	10.999,99
	Personalkostenzuschuß U3	0,00	0,00
8.6	Sonstiges		
	Sozialermäßigung Kommune/ Kita Taler	0,00	0,00
	Einnahmen Gesamt	96.000,00	89.718,82
	Ausgaben Gesamt	96.000,00-	93.880,42-
	Ergebnis	0,00	4.161,60-
	Nachrichtlich		
	Spenden zweckgebunden	0,00	0,00
	Spendenverwendung	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0768/2016/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.05.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

Jahresrechnung 2015 Ev. Kindertagesstätte St. Michael

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Jahresrechnung 2015 (Anlage 1) für den evangelischen Kindergarten St. Michael vorgelegt. Die Ergebnisrechnung nach Doppik weist einen Überschuss von 11.662,65 Euro aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Vertrag mit der Kirchengemeinde ist vor der letzten Abschlagszahlung zu klären, ob diese in der vollen Höhe erforderlich ist. Das Kita-Werk hat am 10.12.2015 mitgeteilt, dass für das 4. Quartal 2015 eine Abschlagszahlung von 30.000 Euro ausreichend ist. Die Gemeinde hat den Restbetrag von 4.672,50 Euro einbehalten.

Der Gesamtüberschuss beträgt daher 16.335,15 Euro.

Der Überschuss kommt im Wesentlichen durch Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen, die Abrechnung diverser Kostenausgleich aus dem Jahr 2014 sowie die Zahlung des Versicherungsschadens (Sturmschaden 2013) zustanden.

Die gemeindliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt Ende Mai.

Finanzierung:

Der Überschuss ist an die Gemeinde Moorrege zu erstatten.

Fördermittel durch Dritte:

Betriebskostenzuschuss des Kreises: 1.690,00 Euro, Sozialstaffelausgleich des Kreises: 16.350,00 Euro, Personalkostenförderung des Landes: 38.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis. Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2015 der ev. Kita St. Michael Moorrege anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 11.662,65 Euro ist an die Gemeinde Moorrege zu erstatten.

(Weinberg)

Anlagen:

Jahresrechnung 2015 ev. Kita Moorrege

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2015

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2015

Erträge

	Ist 2015	Plan 2015	Abweichung
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	14.777,20	12.670,00	2.107,20
40340 Erlöse - Getränke	2.011,50	1.980,00	31,50
41600 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	96.719,75	100.440,00	-3.720,25
41780 Sozialstaffel	30.750,50	16.350,00	14.400,50
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	516,50	0,00	516,50
44220 Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis	427,12	1.000,00	-572,88
45130 Zuschüsse der Länder	38.000,00	35.300,00	2.700,00
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	27.728,92	40.170,00	-12.441,08
45136 Zuschuss Land - Sprachförderun	6.005,44	6.840,00	-834,56
45140 Zuschüsse von Kreisen	1.690,00	1.690,00	0,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	122.354,85	138.690,00	-16.335,15
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	1.400,00	0,00	1.400,00
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	23.760,00	23.760,00	0,00
46200 Zweckgebundene Spenden	300,00	100,00	200,00
48000 Ertr. a. Auflösg. Rückstellungen	3.381,00	0,00	3.381,00
49100 Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	3.777,48	0,00	3.777,48
49200 Ertr. Auflösg. SoPo ohne Fin. d.	1.687,13	0,00	1.687,13
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	9.470,45	0,00	9.470,45
50110 Erträge Betriebskostenabr.	823,84	0,00	823,84
58700 Ertr. a. Entgelten f. Mahnungen	10,00	0,00	10,00

Aufwendungen

	Ist 2015	Plan 2015	Abweichung
60100 Verpflegung	6.689,72	8.180,00	-1.490,28
60140 Getränkekosten	1.892,93	1.980,00	-87,07
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	104,03	140,00	-35,97
61030 Pers. aufw. privatr. ang. Mitarb.	255.925,03	245.670,00	10.255,03
61074 Aufw. f. Aushilfen, n. Stellenplan	240,00	5.120,00	-4.880,00
61075 Aufw. f. Fremdpersonal, Zeitarb.	27.198,70	36.690,00	-9.491,30
61079 Weit. so. Pers. a. Lohn- u. Geh. ch.	427,12	1.000,00	-572,88
61081 Personal - Reinigung	20.997,66	20.850,00	147,66
61082 Personal - Küche	4.465,36	4.490,00	-24,64
61084 Personal - Hausmeister	2.250,00	2.250,00	0,00
62200 Gesetzl. Unf. vers. , Berufsgen.	1.243,60	1.000,00	243,60
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	49,92	110,00	-60,08
64000 Personalbezogener Sachaufwand	0,00	100,00	-100,00
64500 Mitarbeitervertretung	1.899,96	1.900,00	-0,04
64600 Aus- und Fortbildung	1.345,50	2.500,00	-1.154,50
64601 Fachberatung	2.173,23	1.980,00	193,23
65240 Abschreib. BGA	983,52	0,00	983,52
65290 Abschreib. GWG	703,61	0,00	703,61
69100 Aufw. innerki. Verw. kostenerst.	13.860,00	15.120,00	-1.260,00
70220 Spiel- u. Beschäft- material	3.724,33	4.000,00	-275,67
70230 Veranstaltung	942,79	700,00	242,79
70300 Geschäftsaufwand	2.176,01	1.000,00	1.176,01
70320 Bücher, Zeitschriften	48,60	250,00	-201,40
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	542,94	600,00	-57,06
70410 Telefon- und Internetkosten	815,72	770,00	45,72
70500 Reisekosten	183,99	250,00	-66,01
70800 Aufw. f. Wirtschaftsbeford.	846,59	1.000,00	-153,41

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2015

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2015

Aufwendungen

	Ist 2015	Plan 2015	Abweichung
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.087,36	1.700,00	-612,64
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	100,00	-100,00
70950 Mitgliedsbeiträge	420,00	420,00	0,00
71130 Aufwendungen Hauswartzdienste	980,00	1.200,00	-220,00
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung	0,00	100,00	-100,00
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	350,91	200,00	150,91
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.256,03	3.600,00	-343,97
71220 Instandhaltung Gebäude	2.517,98	3.000,00	-482,02
72110 Abfallgebühren	567,48	580,00	-12,52
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	740,00	740,00	0,00
72150 Schornsteinreinigung	0,00	100,00	-100,00
72200 Versicherungen	1.100,88	1.100,00	0,88
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	10.072,67	0,00	10.072,67
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	3.429,43	1.000,00	2.429,43
75210 Heizung, Brennstoffkosten	5.490,00	5.490,00	0,00
75220 Strom	1.942,64	2.010,00	-67,36
83300 Zuführung zu Rücklagen	300,00	0,00	300,00
83399 Zuführung zu Rückstellungen	1.605,44	0,00	1.605,44
Gesamt Erträge	385.591,68	378.990,00	6.601,68
Gesamt Aufwendungen	385.591,68	378.990,00	6.601,68
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0763/2016/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 25.04.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

Nachträge zum Vertrag über die Finanzierung der Kita St. Michael Moorrege-Heist

Sachverhalt:

Zum 01.07.2012 ist das Kita-Werk Pinneberg Betreiber der ev. Kindertagesstätte St. Michael Moorrege-Heist. Um dieses auch vertraglich abzusichern ist der anliegende Nachtrag 1 zum Finanzierungsvertrag zwischen der Gemeinde Moorrege, dem Kita-Werk und der Kirchengemeinde notwendig.

Auf der Sitzung des Sozialausschusses vom 26.5.2016 hat dieser im Rahmen der Beratung über die Jahresrechnung 2014 gebeten, dass außerplanmäßige Ausgaben, die einen Betrag von 1.500 Euro übersteigen, zeitnah bei der Gemeinde Moorrege zu beantragen sind. Hierfür wurde der 2. Nachtrag entsprechend der Anlage formuliert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Durch die Nachträge kommen keine weiteren Kosten auf die Gemeinde zu.

Fördermittel durch Dritte:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung stimmt den Nachträgen 1 und 2 zur Finanzierung der ev. Kindertagesstätte Moorrege-Heist zu.

(Weinberg)

Anlagen:

Nachtrag 1 zum Finanzierungsvertrag
Nachtrag 2 zum Finanzierungsvertrag

**1. Nachtrag
zum
Vertrag**

- zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege
vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser wiederum vertreten durch
die Vorsitzende Pastorin Vivian Reimann-Claussen
und den stv. Vorsitzenden Hans-Hennig Schwier
- und dem Kindertagesstätten-Werk Pinneberg (Kita-Werk Pinneberg)
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein,
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch
den Vorsitzenden Pastor Harald Schmidt
und stv. Vorsitzenden Pastor Lennart Berndt
- und der Gemeinde Moorrege
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Weinberg

Es wird folgender I. Nachtrag zum Vertrag vom 27.11.2006 geschlossen:

Artikel 1

Mit Überleitungsvertrag zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege und dem Kita-Werk Pinneberg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein tritt die Kirchengemeinde Moorrege zum 01.07.2012 die Betreiberschaft im Sinne von SGB VIII der Ev. Kindertagesstätte „St. Michael“ an das Kita-Werk Pinneberg ab. Mit der Übertragung der Betreiberschaft hat die Kirchengemeinde die folgenden Aufgaben für seine Kindertageseinrichtung auf das Kita-Werk übertragen:

- a. Die betriebswirtschaftliche Steuerung und Verantwortung
- b. Die Personalwirtschaft
- c. Die Qualitätssicherung
- d. Die Vertretung nach außen (außer in Grundstücks- und Gebäudeangelegenheiten)

Bedingt durch diese Überleitung tritt das Kita-Werk Pinneberg als Rechtsnachfolger in den mit der Gemeinde Moorrege bestehenden Finanzierungsvertrag in der Fassung vom 27.11.2006 mit allen Rechten und Pflichten ein. Von dieser Rechtsnachfolge ausgeschlossen und somit unverändert in der weiteren Vertragsverantwortung der Kirchengemeinde Moorrege verbleiben:

- § 1 komplett (Eigentümerschaft und Verantwortung für Grundstück und Gebäude)
- § 2 (1)
- § 8 (2)

Die Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert und gelten nunmehr als zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Kita-Werk Pinneberg, als Dienststelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.

Moorrege, den _____

Gemeinde Moorrege

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Kita-Werk Pinneberg

(Weinberg)

(Reimann-Clausen) / (Schwier)

(Schmidt / Berndt)

Entwurf
2. Nachtrag
zum
Vertrag

zwischen dem Kindertagesstätten-Werk Pinneberg (Kita-Werk Pinneberg)
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein,
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch
den Vorsitzenden Pastor Harald Schmidt
und stv. Vorsitzenden Pastor Lennart Berndt

und der Gemeinde Moorrege
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Weinberg

Es wird folgender 2. Nachtrag zum Vertrag vom 27.11.2006 geschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 9 wird mit folgendem Satz ergänzt: Unterhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe B Nr. 4 und 5 bedürfen, sofern Sie von der Standortgemeinde mitzufinanzieren sind und 1.500 EUR im Einzelfall (Richtwert inkl. Mehrwertsteuer) übersteigen, der Zustimmung der Standortgemeinde.

§ 4 Abs. 10 wird mit folgendem Satz ergänzt: Der Betreiber verpflichtet sich zu einer sparsamen Haushaltsführung.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert und gelten nunmehr als zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Kita-Werk Pinneberg, als Dienststelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.

Moorrege, den _____

Gemeinde Moorrege

Kita-Werk Pinneberg

(Weinberg)

(Schmidt / Berndt)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0776/2016/MO/BV

Fachteam: Soziales und Kultur	Datum: 02.06.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesgruppe im Evangelischen Kindergarten St. Michael

Sachverhalt:

Das Kita-Werk Pinneberg hat den anliegenden Antrag auf Verlängerung der Öffnungszeiten für eine Elementargruppe mit Spätdienst in eine Ganztagesgruppe mit einer Regelbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nachfragen von berufstätigen Eltern nach einer Ganztagesbetreuung steigen. Freie Plätze in der Ganztagesgruppe im DRK-Kinderhaus stehen nicht zur Verfügung. Auf der Beiratssitzung des evangelischen Kindergartens wurde der Bedarf an einer Ganztagesbetreuung bis 16.00 Uhr festgestellt, und beschlossen den entsprechenden Antrag an die Gemeinde zu stellen.

Mit der Einrichtung von zwei Ganztagesgruppen (40 Plätze) in der Gemeinde wird der Bedarf von berufstätigen Eltern an einer Ganztagesbetreuung weiter gedeckt. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Eltern, die auf Grund Ihrer Berufstätigkeit eine auswärtige Einrichtung für ihre Kinder nutzen, sinken wird. Aktuell besuchen 9 Kinder aus Moorrege eine auswärtige Einrichtung mit einer Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr.

Finanzierung:

Das Kita-Werk hat die vorläufige Kalkulation vorgelegt. Für die Monate August bis Dezember 2016 wird mit Mehrkosten in 6.480 Euro gerechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kindertageseinrichtung wird mit Landes- und Kreismitteln gefördert.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt den Antrag auf Verlängerung der Öffnungszeiten und der Einrichtung einer Ganztagesgruppe der Kirchengemeinde zu genehmigen. Der Bedarf einer Ganztagesgruppe in der Gemeinde wird festgestellt. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 6.480 Euro werden durch eine Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

(Weinberg)

Anlagen: Antrag des Kita-Werkes auf Verlängerung der Öffnungszeiten



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein
Kindertagesstätten

Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Andreas Brenner
Geschäftsführer
Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Mühlenberger Weg 60
22587 Hamburg

Telefon (040) 800 500 34
Telefax (040) 800 500 99

andreas.brenner@kitawerk-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Hamburg, 01. Juni 2016

Kindertagesstättenwerk Pinneberg
Mühlenberger Weg 60 · 22587 Hamburg

Gemeinde Moorrege
über Frau Gudrun Jabs
Team Soziale Dienste
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Verlängerung der Öffnungszeiten in der Kindertagesstätte St. Michael

Sehr geehrte Frau Jabs,

für das Kindergartenjahr 2016/2017 stellen wir einen erhöhten Bedarf an längeren Betreuungszeiten seitens der Eltern fest. Der Beirat der Kindertageseinrichtung hat in seiner letzten Sitzung ebenfalls einstimmig eine Erweiterung des Betreuungsangebotes durch Einrichtung einer Ganztagsgruppe empfohlen.

Hiermit beantragen wir für unsere Kindertagesstätte St. Michael die

Verlängerung der Betreuungszeiten für eine Elementargruppe in eine Ganztagsgruppe (Regelzeit 08.00 – 16.00 Uhr)

Durch die Verlängerung der Betreuungszeit werden zusätzliche Personalstunden notwendig sein, gleichzeitig erwarten wir höhere Einnahmen bei den Elternbeiträgen, sowie der Kreis- und Landesförderung.

Nach unseren Berechnungen wären dadurch in der Anlaufphase der Betreuungszeiterweiterung für den Zeitraum 01.08. – 31.12.2016 ca. 6.480,00 EUR Mehrkosten im laufenden Haushaltsjahr zu erwarten. Die wir nach Ihrer Zustimmung zu dieser Angebotsveränderung hiermit nachträglich für den Haushalt 2016 beantragen.

Wir werden bemüht sein, alle Eltern, die aktuell zusätzliche Spätdienstzeiten nutzen, auf dieses Regelbetreuungsangebot umzustellen und somit diese Kostenentwicklung zu reduzieren. Ein angepasstes Betreuungszeitangebot würde bei Zustimmung in die Haushaltsplanung 2017 bereits integriert werden.

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Zusage.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Brenner
Geschäftsführer

Kita Moorrege

Kalkulation

Verlängerung der Betreuungszeit einer Gruppe auf Ganztagsgruppe (08.00 - 16.00 Uhr)

Zeitraum 08 – 12. 2016

Kosten

Zusätzliche Personalkosten für 25,00 WoStd. = ca. 33.750,00 EUR
auf den Zeitraum berechnet ca. 14.050,00 EUR

zusätzliche Betriebskosten
sind zu vernachlässigen, da aktuell auch entsprechende Spätdienste 0,00 EUR

Einnahmen

Landesförderung U 3 bei 12% auf päd.Persokosten auf 14.050,00 1.690,00 EUR

Kreisförderung Ganztagsgruppe = 767,00 EUR p.a.
Kreisförderung Teilzeitgruppe bisher = 563,00 EUR p.a
Mehreinnahmen auf den Zeitraum berechnet 85,00 EUR

Elternbeiträge Mehreinnahmen 5.800,00 EUR

Beiträge derzeit

4 Std. Regel = 148,00 pM x 20 Kinder x 5 Monate =	14.800,00
12-13.00 Mittag = 36,00 pM x 20 Kinder x 5 Monate =	3.600,00
13-14.00 Spätd. = 36,00 pM x 20 Kinder x 5 Monate =	3.600,00
14-15.00 Spätd. = 36,00 pM x 10 Kinder x 5 Monate =	1.800,00
	23.800,00

Beiträge ganztags

8 Std. Betreuung = 296,00 pM x 20 Kinder x 5 Monate 29.600,00

anteilige Mehrkosten für den Haushalt 2016 ca.

6.480,00 EUR

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0764/2016/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 28.04.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	23.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

Bedarfsplanung Kindertagesstätten Moorrege

Sachverhalt:

Nachstehend werden die aktuellen Kinderzahlen (Stand 09.05.2016) dargestellt. Die Zahlen in Klammern geben die entsprechenden Zahlen vom 06.05.2015 wieder. Die Erhöhung der Anzahl der Kinder, die in Moorrege leben, erfolgte durch Zuzüge.

Geboren zwischen 01.08.2010 und 31.07.2011	41 (38) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2011 und 31.07.2012	31 (27) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2012 und 31.07.2013	43 (38) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2013 und 31.07.2014	32 (30) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2014 und 31.07.2015	27 Kinder
Geboren seit dem 01.08.2015	24 Kinder

Für die nächsten Kindergartenjahre ist mit folgendem Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten für Kinder von 3 – 6 Jahren zu rechnen.

Kindergartenjahr 2016/2017	115 Kinder	(+ 32 Kinder)
Kindergartenjahr 2017/2018	106 Kinder	(+ 27 Kinder)
Kindergartenjahr 2018/2019	102 Kinder	(+ ca. 24 Kinder)

Die Zahlen in Klammern zeigen die Anzahl der Kinder auf, die im jeweiligen Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollenden und somit einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

In den Moorreger Kindertagesstätten stehen je nach Anzahl der Integrations-Kinder

rund 130 Regelplätze und 10 Krippenplätze zur Verfügung.

Aktuell haben 59 Moorreger Kinder unter 3 Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz bzw. auf einen Tagespflegeplatz. Mit 10 Plätzen im DRK-Kinderhaus steht für nur rund 18 % dieser Kinder ein Krippenplatz zur Verfügung. Die Gemeinde Moorrege ist mit Tagespflegeplätzen gut ausgestattet, wobei auch hier erst zum 01.08.2016 wieder Plätze frei werden. Aktuell besuchen 5 Kinder unter 3 Jahren auswärtige Krippengruppen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nachfragen nach freien Krippenplätzen sind in der Verwaltung sowie in den Kindertagesstätten stark gestiegen. Viele junge Mütter wollen nach der Elternzeit wieder arbeiten gehen und benötigen eine Betreuung.

Durch das Neubaugebiet „Am Hög“ mit über 40 Wohneinheiten und dem Generationswechsel in der Bevölkerung kommt es zu fehlenden Krippen- und Regelplätzen. Zuziehende Eltern bekommen oft keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz für ihre Kinder in den Moorreger Einrichtungen.

Für diese Kinder wird ein Kostenausgleich für eine auswärtige Einrichtung gezahlt. Aktuell besuchen 23 Kinder auswärtige Einrichtungen.

Finanzierung:

Im Jahr 2015 wurden aus der Hhst. 46400.67200 (Kostenausgleich) 62.424,50 Euro für die Unterbringung in auswärtigen Einrichtungen gezahlt.

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Aufstellung zur Kindertagesstättenbedarfsplanung zur Kenntnis

(Weinberg)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0765/2016/MO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 09.05.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	01.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	07.06.2016	öffentlich

Beratung und Beschluss über die Anschaffung eines Löschfahrzeuges - Antrag der SPD-Fraktion

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 06.04.2016 an Bürgermeister Weinberg beantragt, die Beratung in den relevanten Ausschüssen über die Anschaffung eines Hilfeleistungs-Löschfahrzeuges HLF 10 auf die Tagesordnung zu nehmen. Dieses mit dem Ziel, einen Beschluss über eine Verpflichtungsermächtigung für 2016 zu verabschieden, oder die Beschaffungssumme in einem Nachtragshaushalt für 2016 bereit zu stellen.

Als Gründe werden angeführt, dass es bei einer Bestellung in 2017 Nachteile in der Ausführung gibt. Des weiteren wird angeführt, dass dieser Antrag der Feuerwehr nicht in den Ausschüssen beraten wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag auf Beschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 10 ist bei Bürgermeister Weinberg und der Verwaltung Mitte November 2015 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Beratungen über diesen Antrag in den zuständigen Ausschüssen mehr möglich.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2015 wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses einstimmig beschlossen, die aufgenommenen Maßnahmen, auch das Löschfahrzeug HLF 10, im Investitionsprogramm darzustellen, damit keine Maßnahme in Vergessenheit gerät.

Aufgrund dieses Beschlusses konnte auch kein Antrag auf Förderung aus der Feuer-

schutzsteuer beim Kreis Pinneberg gestellt werden. Dieser Antrag kann erst nach Aufnahme der Beschaffungskosten in den Haushalt gestellt werden. Dazu muss der Verwaltung eine detaillierte Beschreibung des Bedarfes für das Fahrzeug vorliegen. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung dann in einer Kostenberechnung den Mittelbedarf für den Haushalt errechnen.

Die Behauptung, dass es bei einer späteren Bereitstellung der Beschaffungsmittel, z.B. erst im kommenden Jahr, zu Nachteilen bei der Ausführung kommt, kann hier nicht nachvollzogen werden.

Der Verwaltung ist derzeit nur ein Punkt einer Änderung in der Ausführung bekannt, welcher in diesem Jahr liegt. Wie vielleicht bekannt ist, könnte theoretisch bis Ende 2016 noch ein Fahrgestell mit Motor in Schadstoffklasse Euro5 beschafft werden. Diese ist/war eine Sondergenehmigung in Schleswig-Holstein. Wie der Verwaltung bekannt ist, kann bei bekannten Fahrgestell-Lieferanten nur noch bis Mitte August 2016 eine Euro5-Ausführung bestellt werden.

Und was ist bei Euro6 anders? Der Motor ist umweltfreundlicher, verbraucht ggf. ein klein wenig weniger Diesel, ist ein bisschen schwerer und kostet ein wenig mehr.

Finanzierung:

Entfällt, da z.Zt. noch keine detaillierte Kostenberechnung vorliegt.

Fördermittel durch Dritte:

Noch keine Fördermittel beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Verwaltung mit der Erstellung einer Sitzungsvorlage für die Beratung in den Fachausschüssen und der Gemeindevertretung zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel sollen dann im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

Weinberg

Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion



SPD-Fraktion Moorrege
Dirk Behnisch
Moorkamp 9
25436 Moorrege

*Kopie
einges 8.4.16*

An den
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Herrn K.-H. Weinberg
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Moorrege, den 06.04.16

Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.201
Bau- und Umweltausschuss am 01.06.2016 und Finanzausschuss am 07.06.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

hiermit beantragen wir den Punkt Beratung und Beschluss, über die Anschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Feuerwehr Moorrege auf die Tagesordnung zu nehmen und in den entsprechenden Ausschüssen beraten zu lassen.

Die Mittel von ca. 260.000,- € sind über eine Verpflichtungsermächtigung bereit zu stellen. Ggf. muss ein Nachtragshaushalt für 2016 erstellt werden.

Wie die Feuerwehr ausführt, ist es wichtig dieses Löschfahrzeug noch in diesem Jahr in Auftrag zu geben, da es sonst Nachteile in der Ausführung gibt. Wir unterstützen daher den Wunsch der Feuerwehr dieses Fahrzeug anzuschaffen.

Es ist dringlich den Betrag bereitzustellen, damit Angebote eingeholt werden können, um den Auftrag noch in diesem Jahr zu erteilen.

Der Wunsch der Feuerwehr wurde schon für den Haushalt 2016 geäußert. Leider wurden diese Wünsche in den Fachausschüssen nicht beraten und die entsprechenden Fachleute nicht zur Beratung eingeladen, sodass die Gemeindevertreter keine Kenntnis davon erlangten. Dieses wäre für die Entscheidung den Betrag nur in den Investitionsplan für 2017 zu nehmen und nicht schon für 2016 einzustellen wichtig gewesen.

Mit freundlichem Grüßen


Dirk Behnisch
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0769/2016/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.05.2016
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	01.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Hög"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im nordwestlichen Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ befindet sich eine Grünfläche im Eigentum der Gemeinde Moorrege. Der Bebauungsplan weist diese Fläche als öffentliche Grünfläche aus. Aus diesem Grunde ist eine Bebauung dieses Bereiches nicht möglich.

Die Bewerberliste für den Erwerb eines Bauplatzes der Gemeinde Moorrege ist prall gefüllt. Derzeit liegen 101 Bauplatzbewerbungen vor. Davon gingen 41 Bewerbungen im Jahre 2015 und bislang 14 Bewerbungen im laufenden Kalenderjahr ein. Aufgrund dieser hohen Nachfrage nach Bauplätzen sollte überlegt werden, in wie weit an der Erhaltung einer Grünfläche mit einer Fläche von ca. 1.780 m² Größe festgehalten wird. Diese kann durch eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 zukünftig als Baufläche genutzt werden. Die Fläche befindet sich innerhalb eines kürzlich neugeschaffenen Wohnquartiers. Daher bietet sie sich als Ergänzung des Neubaugebietes an.

Die vorgesehenen Festsetzungen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ greifen die vorhandenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32 auf und ermöglichen eine ähnliche Bebauung.

Insbesondere findet sich die Berücksichtigung des angrenzenden Waldes in den Festsetzungen wieder. Die textlichen Festsetzungen sehen für den in dem Planentwurf schraffiert dargestellten Bereich einige Einschränkungen vor. Es dürfen lediglich Gebäude mit einer harten Dacheindeckung entstehen. Außerdem sind Holzfassaden innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 nicht zulässig. Darüber hinaus ist in der Waldabstandsfläche eine Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen, die zum Aufenthalt von Menschen gedacht und geeignet sind, unzulässig.

Finanzierung:

Die notwendigen Planungskosten (ca. 5.000 €) sind in einem Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt,

1. Für die im nordwestlichen Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ gelegene Grünfläche, für die Flurstücke 1037, 1038, 1039, 1080 und Teile des Flurstückes 95/23 der Flur 6, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ aufgestellt.

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

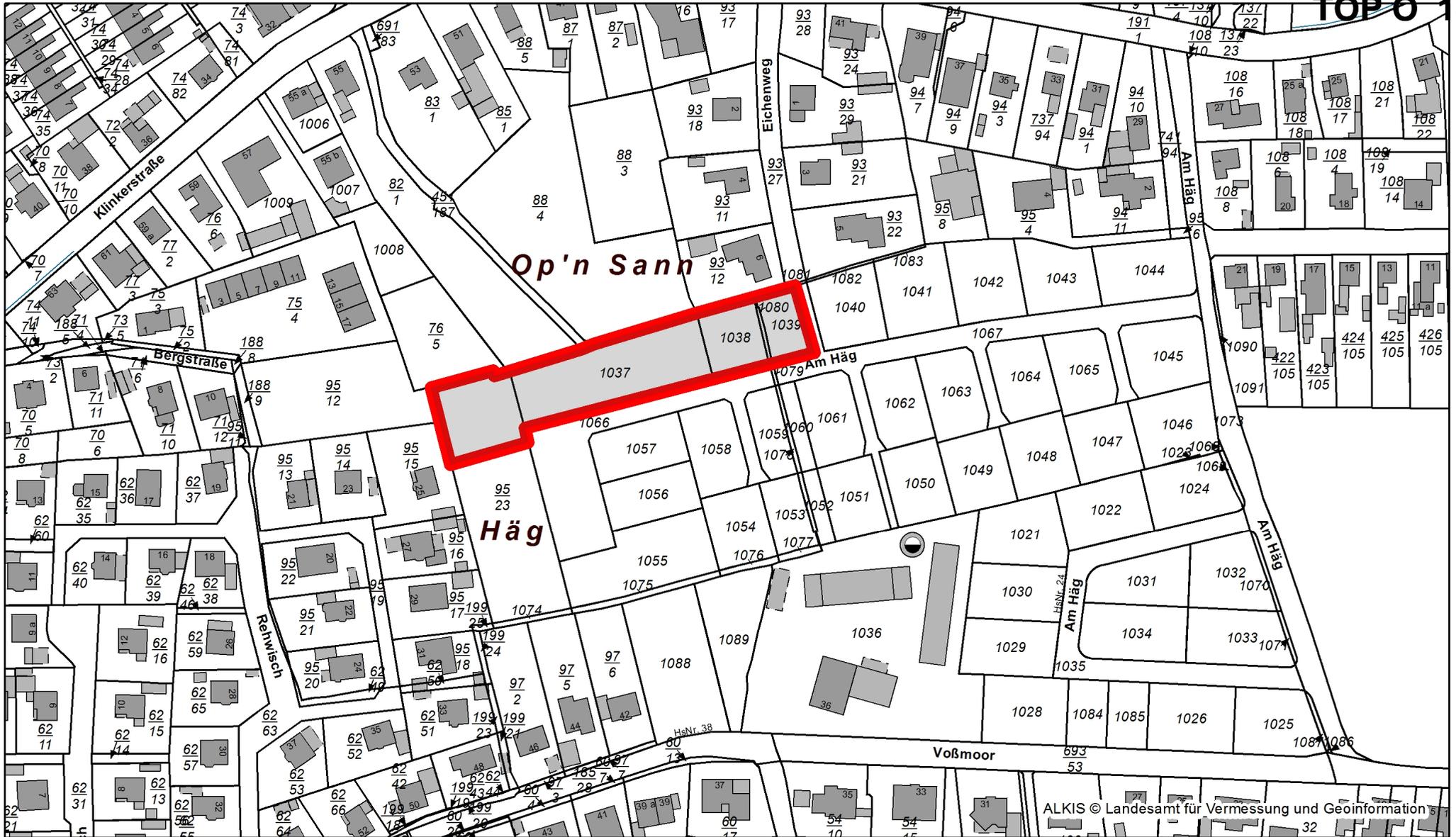
- Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).
 3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Möller aus Wedel beauftragt werden.
 4. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB.
 5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB entfällt.
 6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.
 7. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ für das Gebiet nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am Hög und die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt: . . .
 8. Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öf-

fentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

9. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: Lageplan
 - Anlage 2: Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“
 - Anlage 3: Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“



Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32

Erstellt für Maßstab 1:2.000
 0 0,14 km
 Ersteller
 Erstellungsdatum 19.05.2016



Amt Moorrege
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug

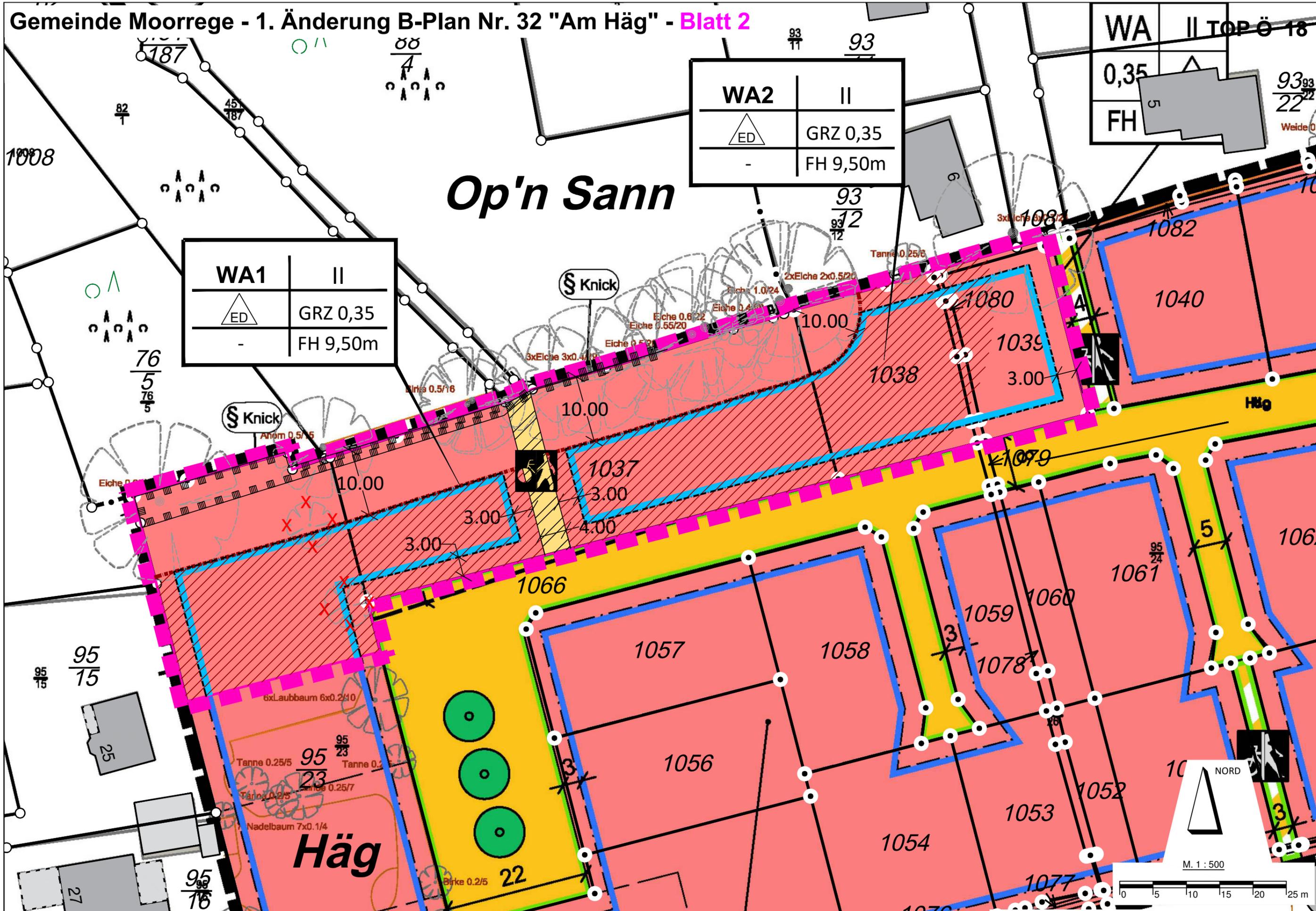


Op'n Sann

WA1	II
	GRZ 0,35
-	FH 9,50m

WA2	II
	GRZ 0,35
-	FH 9,50m

WA	II TOP Ö 18
0,35	
FH	



Grundlage:
 Allgemeines Liegenschaftskataster (ALK) - erhalten von der Gemeinde Moorrege
 B-Plan Nr. 32 - Elbberg Stadt - Planung - Gestaltung, Straßenbahning 13, 20251 Hamburg

Für die Gemeinde Moorrege:
 Datum 18.05.2016
 MÖLLER - PLAN
 Schlödelweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGGE ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER STRAÙE VOßMOOR UND WESTLICH DER STRAÙE AM HÄG",
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Moorrege
Gemarkung: Moorrege
Flur: 6
Flurstücke: 1037, 1038, 1039, 1080
teilweise 95/23

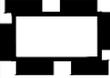
Maßstab: 1 : 500

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.1.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013

siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
GRZ 0,35	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
FH 9,50m	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	RAD- UND FUßWEG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZ- OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 Abs. 6 BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZPUNKTEN

$\frac{95}{23}$ FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

$\overline{15.00}$ MASSZAHLEN

 48 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (mit Hausnummer)

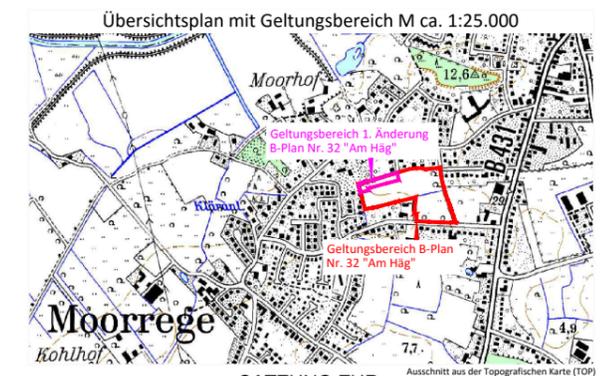
 FLÄCHEN MIT SPEZIELLEN BRANDSCHUTZANFORDERUNGEN (TEIL B TEXT NR. 1.2)

 10.00 WALDABSTANDSFLÄCHEN

 BESTANDSBÄUME

 BAUM ENTFÄLLT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSTHÖHE IN METERN



SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32 "AM HÄG"

GEMEINDE MOORREGGE

Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel. 04103-919226
Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Moorrege

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird folgendes abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan und ergänzend festgesetzt:

1.1 Werbeanlagen

Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ausgeschlossen. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und direkt am Gebäude bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

1.2 Waldabstand und Brandschutz

1.2.1 Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind innerhalb des Waldabstandes Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und hochbauliche Nebenanlagen, die zum Aufenthalt von Menschen gedacht und geeignet sind, unzulässig. (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

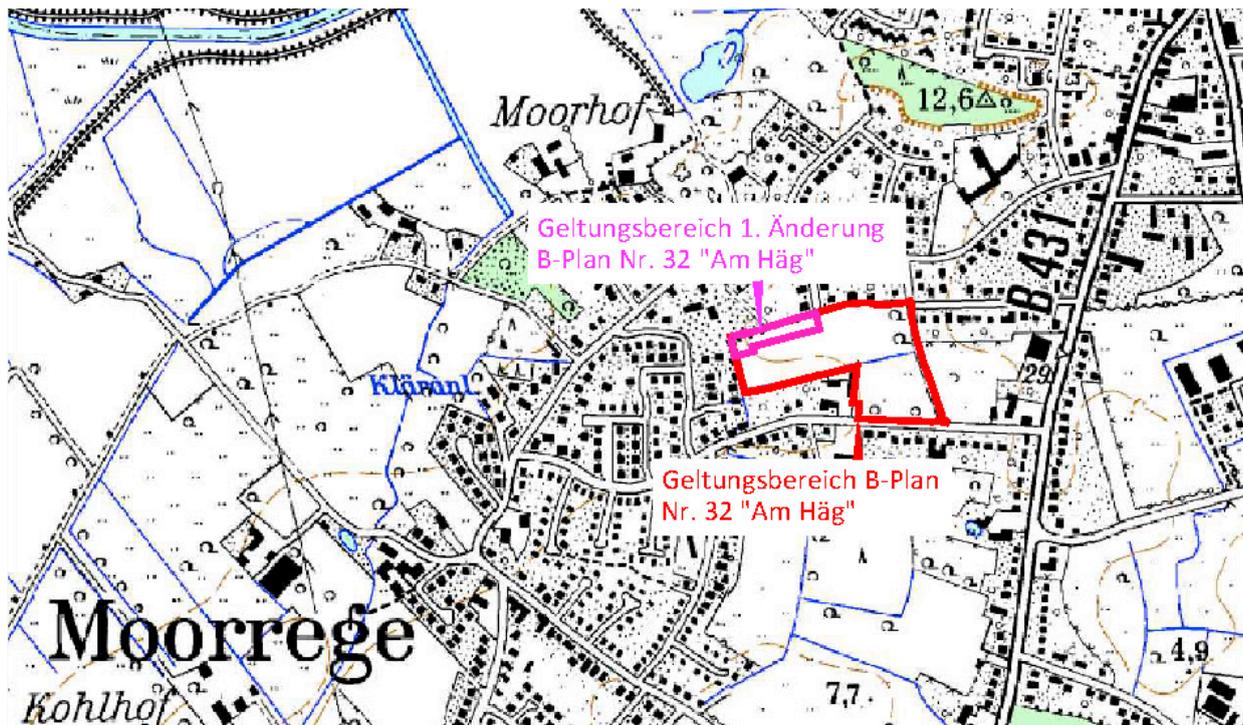
1.2.2 Die Gebäude dürfen nur mit harter Dacheindeckung nach DIN 4102, Teil 4 versehen werden. Offene Feuerstellen in oder an den Wohnhäusern sind unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

1.2.3 Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder Putz herzustellen. Holzfassaden sind unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein).

Gemeinde Moorrege

BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32

für das Gebiet: „nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am
Häg“



Bearbeitet für die Gemeinde Moorrege:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 18. Mai 2016

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	2
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	2
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	3
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	3
4. Art und Maß der baulichen Nutzung.....	4
4.1 Art der baulichen Nutzung	4
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet.....	4
4.1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg).....	4
4.2 Maß der baulichen Nutzung	4
4.2.1 Grundflächenzahl	4
4.2.2 Baugrenzen	4
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen	5
4.2.4 Vollgeschosse	5
4.2.5 Bauweise	6
4.2.6 Mindestgrundstücksgröße	6
4.2.7 Wohneinheiten	6
5. Gestalterische Festsetzungen	6
5.1 Einleitung.....	6
5.2 Werbeanlagen	6
5.3 Fassadengestaltung	7
6. Erschließungsmaßnahmen – Verkehr	7
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	7
8. Waldabstand und Brandschutz	8
9. Klimaschutz	9
10. Natur- und Artenschutz.....	9
11. Kosten und Finanzierung.....	9
12. Flächenbilanzierung	10
13. Eigentumsverhältnisse	10

BEGRÜNDUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32 DER GEMEINDE
MOORREGE

für das Gebiet nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am Häg

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte - M 1 : 1.000. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 umfasst die Flurstücke 1037, 1038, 1039 und 1080 sowie teilweise das Flurstück 95/23 der Flur 6 Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gemeinsamen rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinden Moorrege und Heidgraben sowie der Städte Tornesch und Uetersen ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit entspricht die geplante Festsetzung als allgemeines Wohngebiet den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeindevertretung wird am 02.06.2016 voraussichtlich die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sowie den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fassen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs.2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen. Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 3.761 m². Damit fällt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich umfasst einen innerörtlichen Bereich der Gemeinde Moorrege westlich des Eichenweges, nördlich der Erschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 32, östlich der Wohnbebauung in der Straße Rehwisch und südlich einer Waldfläche.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird ein als öffentliche Grünfläche festgesetzter Bereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** ist befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Elmshorn, Pinneberg und Wedel, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt

hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

Im Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum I ist im Kapitel 5.6 "Ziele und Orientierungsrahmen" für Städte und Gemeinden ausgeführt, dass die Gemeinde Moorrege das Unterzentrum Uetersen durch ergänzenden Wohnungsbau entlasten soll. Damit entspricht das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 den Zielen des Regionalplanes.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 vor.

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Die Gemeinde Moorrege verfügt über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit den Städten Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinde Heidgraben. In diesem Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Ziel der Planaufstellung ist es, die innerörtlich gelegene Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 32 als öffentliche Grünfläche festgesetzt wurde, einer Wohnbebauung zuzuführen. Dadurch soll eine Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches sowie eine Nachverdichtung erreicht werden. Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes auf die Gemeinde Moorrege, ist eine Bebauung dieser Fläche und eine weitere Verdichtung sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden vertretbar und sinnvoll.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie hinreichender städtebaulicher Kennziffern (GRZ, Geschossigkeit, Firsthöhe, etc.) erzielt werden. Dabei werden die städtebaulichen Kennziffern aus der umgebenen Bebauung abgeleitet sowie aus dem ursprünglichem Bebauungsplan Nr. 32 übernommen und auf den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 übertragen.

Der Gemeinde Moorrege geht es vorrangig um eine Nachverdichtung des bebauten Siedlungsbereiches sowie um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 gelten weiter, soweit diese Änderung nichts anderes bestimmt.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der Großteil des Plangeltungsbereiches wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Aufgrund der umgebenden Nutzung, die überwiegend durch Wohnen geprägt ist, gilt für das Gebiet zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen, dass die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind.

4.1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg)

Nördlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 grenzt ein öffentlicher Weg an, der bis zur Klinkerstraße verläuft. Diese innerörtliche Wegverbindung soll erhalten bleiben. Daher wurde ein etwa 4,00 m breiter Streifen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Dies ist notwendig, um die erforderlichen Stellplätze herzustellen. Die festgesetzte GRZ orientiert sich sowohl an der näheren Bebauung als auch an den Festsetzungen im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 32.

Teilgebiet	GRZ
WA1	0,35
WA2	0,35

4.2.2 Baugrenzen

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an einem Abstand von 3,00 m zu den Flurstücksgrenzen sowie zu den als öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Flächen, und an dem einzuhaltenden Waldabstand.

Zur Herstellung eines zusammenhängenden Baufensters und einer besseren baulichen Ausnutzung wurde im westlichen Bereich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 die Baugrenze an die Baugrenze des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 angebunden.

Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 orientiert sich die Baugrenze an einem 10,00 m Abstand zur nördlich angrenzenden Waldfläche. Dieser Abstand verläuft entlang des Kronentraufbereiches des vorhandenen Baumbestandes.

Nach Abstimmung mit der Forstbehörde kann der gemäß § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) erforderliche Mindestabstand von 30,00 m unterschritten werden, sofern die geplanten Gebäude innerhalb dieser Flächen eine unterdurchschnittliche Brandlast aufweisen (Aktenvermerk vom 19.10.2015). Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 enthält die erforderlichen Vorgaben.

4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A für die allgemeinen Wohngebiete festgesetzt. Sie orientiert sich an den umgebenden Gebäudehöhen und an den Festsetzungen im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 32 und ermöglicht eine 2-geschossige Bebauung.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die obere Belagskante der öffentlichen Verkehrsfläche im jeweiligen Grundstückerschließungsbereich. Die Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf diesen Bezugspunkt nicht um mehr als 30 cm überschreiten (siehe rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32).

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

Die nach Norden ausgerichteten Wände der Gebäude dürfen aus Brandschutzgründen eine Gesamthöhe von 10,00 m nicht überschreiten, einschließlich Gebäudesockel. Eine im Brandfall Richtung Norden umfallende Gebäudewand darf den Wald nicht erreichen. Da die Firsthöhe der Gebäude auf 9,50 m begrenzt ist, ist die Bedingung eingehalten.

4.2.4 Vollgeschosse

In den Wohngebieten sind 2 Vollgeschosse zulässig. Die Einbindung in die Eigenart der näheren Umgebung ist damit gegeben.

Die Festsetzung von 2 Vollgeschossen trägt dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und trägt zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme bei (§ 1a Abs. 2 BauGB).

4.2.5 Bauweise

Um den Gebietscharakter zu bewahren, wird eine offene Bauweise festgesetzt. Dabei sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO werden in der offenen Bauweise die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet – im Gegensatz zur geschlossenen Bauweise, die keinen Grenzabstand vorsieht.

4.2.6 Mindestgrundstücksgröße

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 wurden Festsetzungen zu Mindestgrundstücksgrößen bei Einzelhäusern und Doppelhäusern aufgenommen. Zur städtebaulichen Einbindung der Gebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebiete im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind diese Regelungen zu Mindestgrundstücksgrößen entsprechend anzuwenden.

4.2.7 Wohneinheiten

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 wurden Festsetzungen zu den zulässigen Wohneinheiten getroffen. Zur städtebaulichen Einbindung der Gebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebiete im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind diese Regelungen zu den Wohneinheiten entsprechend anzuwenden.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 wurden gestalterische Festsetzungen zur äußeren Gestaltung getroffen. Diese Festsetzungen gelten ebenfalls für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und sind dementsprechend anzuwenden.

5.2 Werbeanlagen

Zusätzlich zu den gestalterischen Festsetzungen, die im Rahmen des B-Planes Nr. 32 getroffen wurden, wurden Festsetzungen zu Werbeanlagen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 aufgenommen.

Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter der Gebäude nicht verändern. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ausgeschlossen. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und direkt am Gebäude bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig.

5.3 Fassadengestaltung

Aufgrund der Nähe zum Wald und aus Gründen des Brandschutzes werden innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Holzfassaden ausgeschlossen. Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder Putz herzustellen.

6. Erschließungsmaßnahmen – Verkehr

Die Grundstücke innerhalb des Plangeltungsbereiches werden über die Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 erschlossen.

Die fußläufige Verbindung bis zur Klinkerstraße bleibt als Rad – und Fußweg erhalten. Dafür wurde eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzt.

Fußläufig werden die Grundstücke weiterhin über die öffentliche Verkehrsfläche südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 erschlossen.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Stromversorgung** erfolgt durch Nutzung der vorhandenen Zuleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG innerhalb der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches.

Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Moorrege geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gas**leitungen sind in der Planstraße vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung der Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 zu platzieren.

Gemäß Baugrundgutachten, welches im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 erstellt wurde, besitzt der Boden eine gute Versickerungsfähigkeit. Das anfallende **Niederschlagswasser der privaten Baugrundstücke** ist daher, soweit es nicht gespeichert und genutzt wird, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone einer Versickerung zuzuführen.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt durch Anbindung an das vorhandene Abwassernetz innerhalb der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.

Für die **Löschwasserversorgung** sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 vorhandenen Hydranten (Eichenweg) mit nutzbar.

8. Waldabstand und Brandschutz

Gemäß § 24 LWaldG ist von Waldflächen ein Abstand von 30,00 m zu baulichen Anlagen einzuhalten. Dieser Abstand wurde in Abstimmung mit der Forstbehörde (Siehe Aktenvermerk vom 19.10.2015) unterschritten.

Dabei ist für die geplanten baulichen Anlagen innerhalb dieses Waldabstandes eine unterdurchschnittliche Brandlast nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Vorgaben sind in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 enthalten. Maßgeblich ist, dass das Dach des jeweiligen Gebäudes mit einem harten Material (z.B. Dachziegel) gemäß DIN 4102, Teil 4 eingedeckt wird. Ein reetgedecktes Haus ist wegen der erhöhten Brandgefahr nicht zulässig. Die Vorgaben der DIN 4102-4 sollen eine Dacheindeckung gewährleisten, die ausreichend resistent gegen strahlende Wärme und Flugfeuer ist, um eine Brandausbreitung auf Nachbarhäuser, und in diesem Falle auch auf den Wald, zu verhindern.

Offene Feuerstellen wie Kamine sind in den Häusern oder an deren Außenwänden unzulässig, weil von ihnen eine Brandgefahr für den Wald ausgeht.

Da im Fall eines Hausbrandes der Wald ebenfalls gefährdet wäre, darf die zum Wald ausgerichtete Gebäudewand eine Höhe von 10,00 m (Der Wert entspricht dem Waldabstand) nicht überschritten werden. Der Gebäudesockel ist dabei ebenso in die Wandhöhe mit einzurechnen wie gegebenenfalls ein Schornstein für die Heizung. Da die Firsthöhe der Gebäude auf 9,50 m begrenzt ist, ist diese Bedingung eingehalten.

9. Klimaschutz

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Durch die mögliche Ausrichtung der Gebäude nach Süden kann Solarenergienutzung rentabel sein.
- Es sind flach geneigte Dächer zulässig. Dadurch ist eine optimale Wärmedämmung möglich, es besteht eine gute Nutzungsmöglichkeit für Energiegewinnung.
- Die Nachverdichtung einer ungenutzten innerörtlichen Fläche entspricht dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

10. Natur- und Artenschutz

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 32 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wurde mit einer Begehung in Augenschein genommen. Er stellt sich als unbebautes Grundstück dar. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Bolzplatz auf einem privaten Gartengrundstück. Dieser wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 aufgehoben und einer Wohnnutzung zugeführt.

Am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 befindet sich ein Knick. Dieser Knick ist ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LNatschG) geschütztes Biotop. Durch die Festsetzung der Baugrenze in einem Abstand von 10,00 m wird ein ausreichender Schutz gewährleistet. Da der Bereich zwischen der Baugrenze und dem Knick zu den Wohngrundstücken gehört, ist für den Knick Ersatz im Verhältnis 1:1 zu leisten. Der Knick bleibt erhalten, es wird aber kein öffentlich zu pflegender Schutzstreifen festgesetzt.

11. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Eigentum der Gemeinde Moorrege als auch in Privateigentum. Die Gemeinde trägt die Kosten der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Durch die Festsetzung allgemeiner Wohngebiete, ist auch mit einer leichten Erhöhung der Einwohnerzahl zu rechnen. Daher können soziale Einrichtungen der Gemeinde zusätzlich in Anspruch genommen werden. Diese zusätzliche Inanspruchnahme ist jedoch als äußerst gering einzuschätzen und kann daher im Hinblick auf die Infrastrukturfolgekosten vernachlässigt werden.

12. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m²
Allgemeines Wohngebiet	3.665
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg)	96
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	3.761

13. Eigentumsverhältnisse

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Eigentum der Gemeinde als auch in Privateigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

Der Bürgermeister

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird folgendes abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan und ergänzend festgesetzt:

1.1 Werbeanlagen

Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ausgeschlossen. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und direkt am Gebäude bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

1.2 Waldabstand und Brandschutz

1.2.1 Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind innerhalb des Waldabstandes **von 10 m (außerhalb der Baugrenze)** Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und hochbauliche Nebenanlagen, die zum Aufenthalt von Menschen gedacht und geeignet sind, unzulässig. (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

1.2.2 Die Gebäude dürfen nur mit harter Dacheindeckung nach DIN 4102, Teil 4 versehen werden. Offene Feuerstellen in oder an den Wohnhäusern sind unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

1.2.3 Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder Putz herzustellen. Holzfassaden sind unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein).

1.2.4. Die Errichtung von Gebäuden mit Unterschreitung des Regel-Waldabstandes von 30 m (Flächen mit speziellen Brandschutzanforderungen) ist nur mit Zustimmung der Kreisbrandschutzbehörde und der unteren Forstbehörde zulässig.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0770/2016/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.05.2016
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	01.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	21.06.2016	öffentlich

Widmung der Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Hög"

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Ein Widmungsakt ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan allein genügt nicht. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in der Sitzung vom 17.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 32 als Satzung beschlossen. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgte demnach über die im beigefügten Auszug des Bebauungsplanes als Planstraßen bezeichneten Zuwegungen.

Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Erschließungsarbeiten innerhalb des Gebietes nahm die Ohlenkamp Grundstücksgesellschaft GmbH vor. Demnächst werden gemäß Überlassungsvertrag die Straßenflächen 1 und 2 der Flur 6, Flurstücke 1035, 1067, 1079, 1066 (in der Planzeichnung rot als Straßenverkehrsfläche dargestellt) in das Eigentum der Gemeinde Moorrege übergehen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2015 legte sich die Gemeinde Moorrege bereits fest, die Straße zukünftig „Am Hög“ zu nennen.

Die Widmung der in das Eigentum der Gemeinde Moorrege übergehenden Straße „Am Hög“ für den öffentlichen Verkehr erfolgt nach § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße und ist öffentlich bekannt zu machen.

Finanzierung:

entfällt

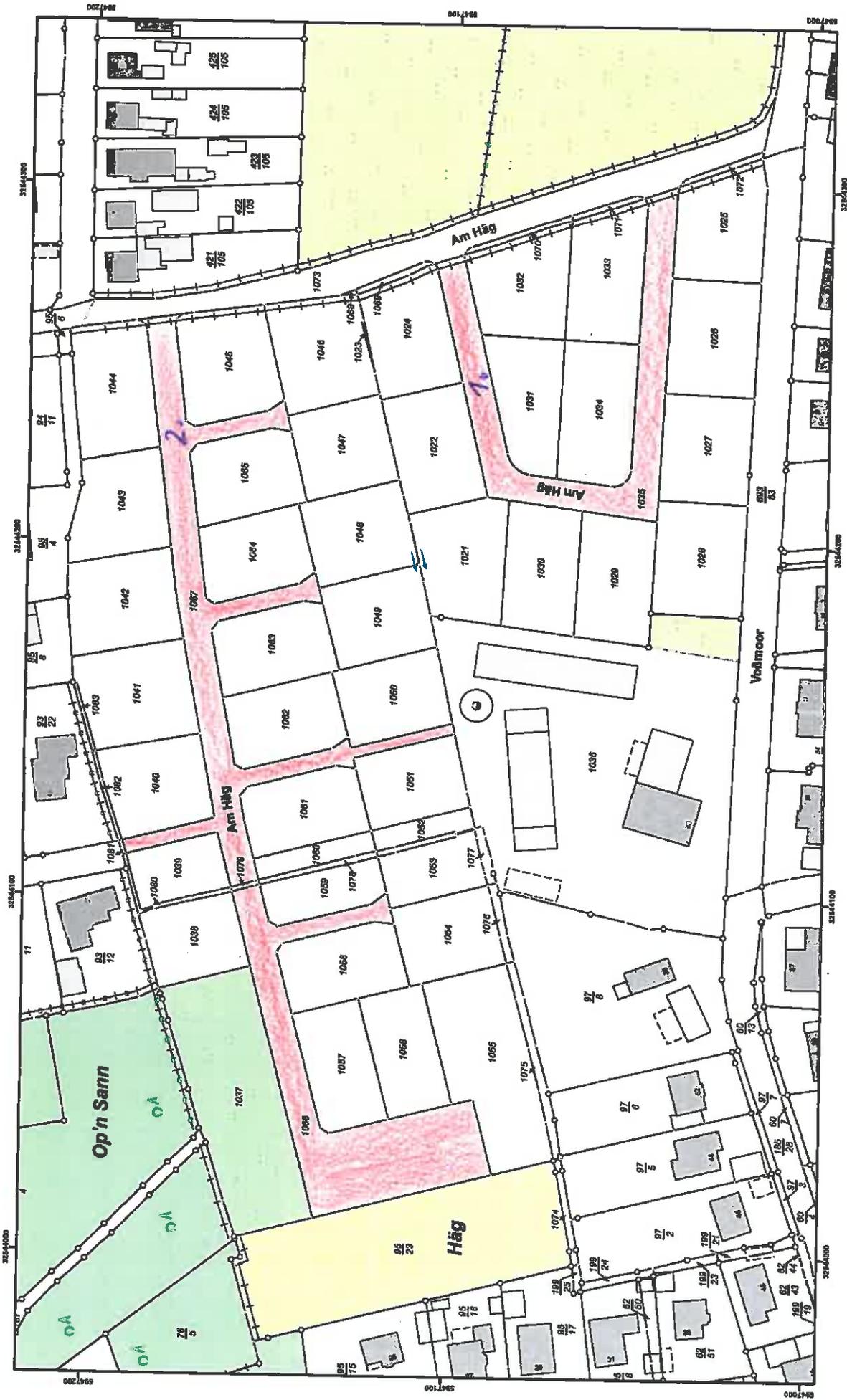
Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung der Erschließungsstraßen der Flur 6, Flurstücke 1035,1067, 1079 und 1066 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32 gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße mit dem Namen „Am Hög“. Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Weinberg

Anlagen:

Lageplan




 Landesausschuss für
 Vermessung und Geoinformation
 Schleswig-Holstein
 Erteilende Stelle: Katasteramt
 Langelslohe 65 b
 25337 Elmhorn
 Telefon: (04121) 87988-0
 E-Mail: Poststelle-Elmhorn@LVerMGeo.landsh.de

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Liegenschaftskarte 1 : 1000
 Erstellt am 22.6.2015
 Flurstück: 1087
 Flur: 6
 Gemarkung: Moorreege
 Gemeinde: Moorreege
 Kreis: Pinneberg



Maßstab 1 : 1000

 Meter

Für den Maßstab dieses Auszuges aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstab zu maßstabemäßigem Gebrauch.
 Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben, unverändert, unverfälscht und unverändert an
 Dritte zur Vermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch
 (§ 9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 12.09.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).